

Was verbindet und was unterscheidet Kirche und Zivilgesellschaft?

Gesprächsimpuls für ein Fachgespräch der GKKE am 9. September 2014 in Berlin

1. Die Einladung zu diesem Fachgespräch stellt zwei Grundpositionen einander gegenüber, von denen die erste die grundsätzliche Unterscheidung von Kirche und Zivilgesellschaft betont und daher auch von Bündnissen zwischen Kirchen und zivilgesellschaftlichen Organisationen abrät, während die andere Kirche als integralen Teil der Zivilgesellschaft betrachtet und daher auch entsprechende Bündnisse für geboten hält. Dabei handelt es sich natürlich um eine idealtypische Kennzeichnung, die zum kritischen Nachdenken anregen soll. Der betonte Gegensatz der beiden Positionen wird freilich noch durch die Feststellung verschärft, dass er „in ähnlicher Weise“ für den globalen Norden und den globalen Süden gelte. Diese Verschiebung der Fragestellung von der analytischen auf die politische Ebene ist nicht unproblematisch und bedürfte der gesonderten Prüfung.
2. Die GKKE hat sich 2012 in einer Studie unter dem Thema „Zwischen Aufbruch und Kriminalisierung“ ausführlich mit der Situation der Zivilgesellschaft in den Ländern des globalen Südens befasst. Angesichts der zunehmenden Trends zur Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten von Organisationen der Zivilgesellschaft hat sie Empfehlungen für die Beziehungen zu solchen Organisationen und Bewegungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit formuliert. Diese Analysen und Empfehlungen sind nach wie vor zutreffend, nicht zuletzt für kirchliche Organisationen im globalen Norden.
3. Diese Studie erwähnt zu Beginn eine Definition des Konzepts der Zivilgesellschaft, die auch für das jetzige Fachgespräch als Ausgangspunkt dienen kann. Zur Erinnerung zitiere ich diese Definition des „Centre für Civil Society“ von 2010 hier noch einmal:

„Der Begriff Zivilgesellschaft beschreibt das Feld nicht erzwungener, gemeinsamer Aktionen zur Durchsetzung geteilter Interessen, Ziele und Werte durch die Mobilisierung sozialer Energien. In der Theorie ist ihre institutionalisierte Form unterschieden von derjenigen des Staates, der Familie und des Marktes, auch wenn die Abgrenzung zu Staat, Familie und Markt im Alltag oft verschwommen und komplex ist oder ausgehandelt wird.

Zivilgesellschaft umfasst eine Vielfalt von Handlungs- und Diskursräumen, Akteuren und institutionellen Formen (zivilgesellschaftliche Organisationen), die in ihrem Grad an Formalisierung, Autonomie und Macht variieren. Zivilgesellschaft besteht oft aus Zusammenschlüssen wie Wohlfahrtsverbänden, Nichtregierungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit, *community groups*, Frauenorganisationen, religiös geprägten Organisationen, indigenen Gruppen, Berufsverbänden, Selbsthilfegruppen, sozialen Bewegungen, Wirtschaftsverbänden sowie Netzwerken und Lobbygruppen.“
4. Diese Definition versteht sich als Beschreibung eines „Feldes“ von Handlungen und Akteuren im öffentlichen Raum zwischen den anerkannten Institutionen des Staates, des Marktes und der Familie. Das analytische Konzept der Zivilgesellschaft dient dabei zur zusammenfassenden Charakterisierung einer großen Vielfalt von Aktionsformen und Akteuren und sollte nicht einseitig auf bestimmte institutionelle Manifestationen, wie z.B. NRO bezogen werden. Für die Analyse der Bedingungen der Funktionsfähigkeit pluralistischer, demokratischer Gesellschaften hat sich das Konzept der Zivilgesellschaft als außerordentlich hilfreich erwiesen. Das gilt auch, wie die erwähnte Studie zeigt, für Gesellschaften, die sich in einem Wandlungsprozess in Richtung demokratischer Lebensformen befinden.

5. Die Definition bezieht „religiös geprägte Organisationen“ (faith-based organizations) ein unter die Nennung von Beispielen für zivilgesellschaftliche Organisationen. Die beiden in der Einladung skizzierten Grundpositionen erkennen das als eine zutreffende Beschreibung an. Sie unterscheiden sich in der Einschätzung des Ortes der Kirche innerhalb oder gegenüber der Zivilgesellschaft und insbesondere der Möglichkeiten oder Grenzen der Zusammenarbeit der Kirche mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich der religiös geprägten. Um zu einer Beurteilung der Berechtigung sowie der Konsequenzen der beiden Positionen zu gelangen, müssen die jeweiligen impliziten Voraussetzungen geklärt und kritisch geprüft werden.
6. Die *erste* Position geht offenbar von einem Verständnis von Kirche als einer Größe sui generis aus, die mit den Mitteln der Analyse gesellschaftlicher Organisationsformen nicht adäquat erfasst werden kann. Dies schlägt sich nieder in der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Kirche und den kirchennahen, oder von Kirchen getragenen zivilgesellschaftlichen Organisationen und der ausdrücklichen Zurückhaltung gegenüber Bündnissen mit solchen Organisationen. Im Hintergrund dieser offenkundig sehr zugespitzten Positionsbeschreibung kann entweder ein institutionell objektivierter theologischer Kirchenbegriff stehen, oder die Bekräftigung einer besonderen Rechtsstellung der Kirche, die ihr eine „staatsanaloge“ Rolle zuweist. Durch enge Zusammenarbeit und die Beteiligung an Bündnissen oder Kampagnen würde diese theologische oder rechtliche Sonderstellung und Autonomie der Kirche in Frage gestellt. In dieser Position schlägt sich die gesellschaftliche Ortsbestimmung in der Tradition der historischen Großkirchen in Europa sowie einiger ihrer Schwesterkirchen im globalen Süden nieder. Sehr anders stellt sich die Situation der meisten Kirchen im globalen Süden dar, die dem Typus der Denomination folgen. Weitgehend unstrittig ist die in der Charakterisierung dieser Position enthaltene Feststellung, dass Kirche nicht einfach als eine NRO bezeichnet werden kann und dass eine kirchlich geprägte NRO nicht uneingeschränkt als Kirche gelten kann, auch wenn dieser Anspruch von einigen der Bewegungen im charismatisch-pentekostalen Umfeld erhoben wird.
7. Die inzwischen weltweit eingetretene Situation zunehmender religiöser Pluralität und die im Zuge von Säkularisierungsprozessen sich vollziehende Abnahme des bestimmenden Einflusses der christlichen Kirchen auf die öffentliche Kultur jedenfalls in Europa, macht es immer schwieriger, an den Voraussetzungen dieser Position festzuhalten. Sie erscheint daher vor allem als Versuch der Bewahrung und Verteidigung eines überkommenen theologischen und rechtlichen Verständnisses vom einzigartigen Ort der Kirche und ihrer Autonomie, mit der Folge, dass kirchennahe oder kirchlich getragene Organisationen in der Zivilgesellschaft nicht als Teil des Handelns von Kirche in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit verstanden werden können – es sei denn, sie seien durch kirchliche Leitungsautorität ausdrücklich legitimiert. Damit begibt sich die Kirche wichtiger Wirkungsmöglichkeiten.
8. Die *zweite* in der Einladung charakterisierte Position geht nicht von einem theologisch oder rechtlich begründeten Kirchenbegriff und der dadurch definierten Sonderstellung der Kirche aus, sondern von ihrem Auftrag zum Zeugnis und Dienst in und an der Welt. In Anlehnung an die Bilder in der Bergpredigt von der Berufung der Gemeinde der Jünger zum Licht der Welt und zum Salz der Erde sieht die Position die Kirche dazu berufen, als „Sauerteig“ in der Welt zu wirken. Die Kirche lebt *in* der Welt, auch wenn ihr Grund nicht *von* der Welt ist. Das Kirchesein von Kirche geht nicht auf in ihrem Dienst, aber das gesellschafts-diakonische Handeln der Kirche ist nicht nur ein Handeln „nach außen“, sondern darin bewährt sich das Kirchesein von Kirche. In ihrer Geschichte hat die Kirche unterschiedliche Ausdrucksformen für ihren Dienstauftrag entwickelt. Während Jahrhunderten waren die Kirchen die entscheidenden Träger der sozialen, kulturellen und pädagogischen Dienste in der Gesellschaft. Die oben bereits erwähnte veränderte Situation einer pluralen und gesellschaftlich ausdifferenzierten Öffentlichkeit nötigt die Kirche dazu, sich mit ihrem Auftrag zum Dienst am Gemeinwohl einzubringen in den Raum der Zivilgesellschaft. In diesem Sinn heißt es in der Darstellung der zweiten Position: „Auch wenn sie als Kirche Jesu Christi nicht

vollständig in ihr aufgehen kann und sich von ihr unterscheidet, ist sie doch ein integraler Teil der Zivilgesellschaft.“

9. Es sollte deutlich geworden sein, dass ich im Vergleich der beiden Positionen der zweiten den Vorrang geben würde für eine Bestimmung des gesellschaftlichen Ortes der Kirche und ihres Verhältnisses zur Zivilgesellschaft. Ich fühle mich darin bestärkt durch die Analysen, die Wolfgang Huber in seinem 1998 erschienen Buch „Kirche in der Zeitenwende“ vorgelegt hat. Darin erklärt er: „Für eine zureichende Ortsbestimmung der Kirche in der Gesellschaft ist es ausschlaggebend, dass sie die Dyade von Staat und Kirche hinter sich lässt und ihren Ort im triadischen Verhältnis von Staat, Kirche und Gesellschaft wahrnimmt. Sie muss sich selbst als Teil der gesellschaftlichen Strukturen und als Element in den vielfältigen kulturellen – also symbolisch vermittelten – Verständigungsprozessen dieser Gesellschaft verstehen.“ (Kirche in der Zeitenwende 269). In Weiterführung dieser Diagnose versteht Huber die Kirche als „intermediäre Institution“ und damit als *Teil der Zivilgesellschaft*. Entscheidend ist für ihn am Begriff der Zivilgesellschaft „die Bedeutung einer eigenständigen, nichtstaatlichen Öffentlichkeit für die Artikulation von Ideen, für die Vermittlung von geistiger Orientierung und für die beständige Erneuerung der demokratischen Kultur“ (ebd. 273). Unter den verschiedenen intermediären Institutionen und Organisationen haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften einen wichtigen Ort, vor allem als Hüter des „Gemeinwohls“.
10. Daraus folgt, dass die Werke und Einrichtungen, welche die Kirchen in Erfüllung ihres umfassenden gesellschaftsdiakonischen Auftrages geschaffen haben, zur zivilgesellschaftlichen Existenzweise der Kirche untrennbar hinzu gehören. Geht man von dem oben skizzierten, auftragsbestimmten Verständnis von Kirche aus, dann gehören sie zu den Formen, in denen sich das Kirchsein der Kirche niederschlägt. In diesem Sinn würde ich die Frage bejahen, ob Brot für die Welt und Misereor oder vergleichbare Verbände Kirche seien, denn sie sind Instrumente, in denen sich ein entscheidender Aspekt des Auftrags der Kirche verwirklicht. Aber der Auftrag der Kirche erschöpft sich nicht in diesen Formen und das Kirchsein von Kirche ist nicht beschränkt auf ihre zivilgesellschaftliche Existenzweise und die dort angebotenen Organisations- und Aktionsformen. Die Frage, wie die jeweilige rechtliche und pastorale Einbindung dieser Werke und Einrichtungen in die Kirche als einer verfassten Institution geregelt wird, lässt unterschiedliche Antworten zu, denen keine eigenständige Dignität zukommt. Sie müssen danach beurteilt werden, ob sie die Erfüllung des kirchlichen Auftrages befördern oder behindern.
11. Die in solchen Werken und Einrichtungen zum Ausdruck kommende zivilgesellschaftliche Existenzweise der Kirche hat zur Folge, dass sie sich in einem Umfeld findet, in dem zahlreiche andere zivilgesellschaftliche Organisationen agieren. So wichtig es ist, dass in den gesellschaftsbezogenen Diensten der Kirche die Grundlage ihres Auftrages erkennbar bleibt, so sollte sie dennoch bereit sein zu Bündnissen mit säkularen Partnern in der Zivilgesellschaft wo immer es um die Förderung des Gemeinwohls, die Verteidigung der elementaren Menschenrechte und das Eintreten für Gerechtigkeit und Frieden im eigenen Land wie auch weltweit geht. Die in der eingangs erwähnten Studie über die Situation der Zivilgesellschaft in den Ländern des globalen Südens macht deutlich, dass die Auswahl der Bündnispartner von einer Haltung der „kritischen Solidarität“ geleitet sein muss, um zu verhindern, dass kirchliches Handeln in der Zivilgesellschaft für partikulare Interessen vereinnahmt wird.
12. Um abschließend die Frage des Themas für dieses Fachgespräch noch einmal aufzunehmen, komme ich zu dem Schluss, dass es im Blick auf das

gesellschaftsbezogene und politische Handeln der Kirche eine starke Schnittmenge zwischen Kirche und Zivilgesellschaft gibt, die nach bewusster Gestaltung verlangt. Die in der ersten Position zum Ausdruck kommende Neigung, eine Sonderstellung der Kirche in Abgrenzung von der Zivilgesellschaft unter Einschluss der kirchlichen zivilgesellschaftlichen Organisationen zu bekräftigen, hätte zur Folge, dass sich die Kirche der entscheidenden Wirkungsmöglichkeiten begibt, um ihren Auftrag zu Zeugnis und Dienst in der heutigen Gesellschaft zu erfüllen. Aber auch wenn man der zweiten Position folgt und die Kirche als integralen Teil der Zivilgesellschaft versteht, bleibt klar, dass sich das Kirchsein von Kirche nicht in ihrer zivilgesellschaftlichen Existenzweise erschöpft, sowenig es früher in ihrer staatskirchlichen Existenzweise aufging. Was Kirche ist, lässt sich in den Kategorien zivilgesellschaftlichen Handelns nicht zureichend erfassen. Aber die Berufung der Kirche, als eine koinonia und d.h. als Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst zu leben, weist ihr heute ihren Ort in der Zivilgesellschaft zu.